

Die Fabriksindustrie und die Steuervorlagen.

Budapest, 28. November.

Die geschäftsführende Direktion des Bundes der Ungarischen Fabriksindustriellen befaßte sich in ihrer heute gehaltenen Sitzung mit den neuen Steuervorlagen der Regierung. In der Sitzung waren auch sämtliche Fachvereine der Fabriksindustrie vertreten.

Vizepräsident Roland v. Hegedüs, der die Vorlage erläuterte, führte aus, daß sich die ungarische Fabriksindustrie neuen Lasten nicht verschließen, der Vorlage gegenüber jedoch zwei wichtige Forderungen stelle. Die eine ist, daß die ungarische Fabriksindustrie hinsichtlich der Steuerbelastung gegenüber anderen Produktionszweigen nicht in eine nachteilige Lage gerate, die andere aber, daß die Höhe der Steuerlast die Entwicklung unserer Industrie nicht hemme. Der Redner erörterte sodann die einzelnen Bestimmungen der Vorlage und wies nach, daß mehrere Bestimmungen des Gesetzes über anderen Produktionszweigen nicht entsprechen. Am meisten zu bemängeln ist jene Verfügung, nach der weder bei der Einkommensteuer, noch auch bei der Kriegsgewinnsteuer die vom Steuerträger bezahlten sonstigen direkten Staatssteuern und deren Zuschläge von dem Bruttogewinn abgezogen werden dürfen. Diese Aenderung ist auch aus theoretischem Gesichtspunkte nicht begründet, da der Betrag, den die Steuerpflichtigen dem Staate an Steuer entrichten, nicht als Einkommen betrachtet werden kann. Vom praktischen Gesichtspunkte ist diese Bestimmung antidemokratisch, da sie die kleineren Steuerträger verhältnismäßig mehr belastet, als die großen.

Aber auch im Interesse des Staates kann diese Verfügung nicht gebilligt werden, da die Bestimmung der alten Gesetze, wonach im Falle der Fälligkeit die Steuern abgezogen werden können, die Steuerpflichtigen zur Pässion angeeifert hatte. Diese Verfügung steht in den Steuerengesetzgebungen aller Staaten ohne Beispiel da. Ferner ist jene Bestimmung der Vorlage zu bemängeln, die die Wirksamkeit des Gesetzesentwurfes über die Kriegsgewinnsteuer nicht nur auf das Kriegsjahr 1917, sondern auch auf die weiteren Jahre ausdehnt und hiedurch das Gesetz, das ursprünglich die Konjunkturgewinne des Krieges besteuerte, in ein förmliches Einkommen-Zuwachststeuergesetz umwandelt. Dies wird auf die industrielle Entwicklung von überaus nachträglicher Wirkung sein, da es den Unternehmungsgeist und das Streben nach Mehrproduktion lähmen muß. Die Bestimmung, wonach bei der Zahlung der Kriegsgewinnsteuer sonstige Steuern aus dem Einkommen nicht abgezogen werden können, belastet den Kaufmannsstand, sowie die Industrie gegenüber anderen Gesellschaftsklassen in ungleicher Weise, da die von Handel und Industrie geleisteten Ertragssteuern, wie beispielsweise die Erwerbsteuer dritter Klasse und die Unternehmungssteuer im Laufe des Krieges wesentlich erhöht wurde.

Die schärfste Kritik fordert aber jene Bestimmung der Steuervorlage heraus, die bei der Feststellung der Kriegsgewinnsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen den Grundsatz der Rentabilität fallen läßt und für die natürlichen Personen und die zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen einen einheitlichen erhöhten Steuerzuschlag feststellt, ohne Rücksicht darauf, ob die Unternehmungen den steuerpflichtigen Mehrgewinn mit geringerem oder mit größerem Kapital erzielt haben. Vom Gesichtspunkte der gerechten Steuerbelastung kann aber dieser Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, denn die Steuer muß mit der Rentabilität im Verhältnisse stehen. Das Gegenteil dieses Prinzips hemmt den Prozeß der Kapitalkonzentration, deren wir im Interesse der Hebung unserer nationalen Produktion unbedingt bedürfen. Hält die Regierung diesen Grundsatz aufrecht, so wird eine Zersplitterung der Industrieunternehmungen und eine Hemmung des technischen Fortschrittes unausbleiblich sein.

Sodann bemängelt der Vortragende, daß bei der Feststellung der Kriegsgewinnsteuer das Einkommen der verlustreichen Friedensjahre mit Null angenommen wird, was eine schwere Belastung gerade der schwachen Unternehmungen bedeutet. Gegen die Veranlagung des sechzigprozentigen Kriegszuschlages kann man angesichts des gewachsenen staatlichen Bedarfes wohl keine Einwendung erheben, doch muß betont werden, daß dieser hohe Kriegszuschlag das bestehende Mißverhältnis noch mehr erhöht, da jene Ertragssteuern, nach denen dieser Kriegszuschlag ausgeworfen wird, den Handel und die Industrie gegenüber sonstigen Produktionsklassen schon an und für sich ungleichmäßig belasten.

Direktor Julius v. Kelemen stimmt in allem den Ausführungen Hegedüs' bei. Er würde für seine Person das größte Gewicht auf die Aufrechterhaltung des Rentabilitätsprinzips legen. Obwohl er bei der Kriegsgewinnsteuer gegen den überaus hohen sechzigprozentigen Schlüssel nichts einwenden will, muß er doch beanstanden, daß dieser Schlüssel plötzlich schon bei den Gewinnen von 900.000 Prozen zur Anwendung komme.

Alexander Wolf erblickt in den Steuerentwürfen die entschiedenste industriefeindliche Tendenz. Er führt dies hauptsächlich darauf zurück, daß die industrielle Produktion politisch nicht organisiert ist.

Dr. Franz Chorin jun. teilt diese Ansicht und wünscht in einer der nächsten Sitzungen des Bundes Vorschläge bezüglich einer politischen Organisation der Industrie zu unterbreiten. Bezüglich der Steuerentwürfe macht er sich den Standpunkt Hegedüs' zu eigen. Wenn diese Kriegsgewinnsteuer Gesetzeskraft erlangt, wird die Kapitalkonzentration aufhören und wir können nur mit der Gründung von Zwergunternehmungen rechnen, wo doch in der internationalen Konkurrenz nach dem Kriege nur das konzentrierte Kapital sich behaupten können.

Geschäftsführender Direktor Dr. Max Jency hält es für unmöglich, daß der Staat die als Kriegsgewinnsteuer ins Auge gefaßte Besteuerung auch nach Beendigung des Krieges aufrechterhalte, das würde so viel bedeuten, daß sich der Staat zum Kompagnon eines jeden industriellen Unternehmens und überhaupt jeder wirtschaftlichen Tätigkeit aufwirft und den überwiegenden Teil des Einkommens wegnimmt, ohne jedoch an der Arbeit und am Risiko sich im geringsten zu beteiligen. Bezüglich der Vermögenssteuer weist Redner noch auf § 5 des Entwurfes hin, der verfügt, daß die Betriebseinrichtungen und Erweiterungen jederzeit zu dem Kriegsaufschaffungswert in Rechnung gestellt werden, also selbst zu einer Zeit, wo ihr Wert schon lange beträchtlich gesunken ist.

Nachdem noch Baron Moriz Koröföld die Frage der Reziprozität mit Deutschland zur Sprache gebracht hatte,

nahm die Direktion die Vorschläge des Vizepräsidenten Roland v. Hegedüs einstimmig an und betraute das Präsidium des Bundes damit, diese Wünsche der ungarischen Fabriksindustrie dem Ministerpräsidenten Alexander Belerke zu unterbreiten und mit besonderem Nachdruck den Besorgnissen der ungarischen Fabriksindustrie Ausdruck zu verleihen, die durch einige die Entwicklung der ungarischen Industrie hindernde und die ungarische Industrie unverhältnismäßig schwer belastende Bestimmungen des Entwurfes ausgelöst wurden.